

Schlichtungs- und Kostenordnung

Jord Hollenberg LL.M.

Rechtsanwalt und Mediator

Ekenhoff 27

49545 Tecklenburg

Telefon: 05482-4019256

Telefax: 05482-4019259

Email: guetestelle@rechtsanwalt-tecklenburg.de

www.rechtsanwalt-tecklenburg.de/mediation

- Staatlich anerkannte Gütestelle -

Schlichtungs- und Kostenordnung

Gütestelle Hollenberg, Tecklenburg

In der Fassung vom 01. Februar 2017

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Herr Rechtsanwalt und Mediator Jord Hollenberg (nachfolgend Schlichter genannt) ist vom Oberlandesgericht Hamm als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassen. Der Kanzleisitz des Schlichters befindet sich in 49545 Tecklenburg, Ekenhoff 27. Die Schlichtung wird durch den Schlichter nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen.

(2) Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 gehemmt. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 betrieben werden. Ansprüche aus protokollierten Vergleichen verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach 30 Jahren. Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Absatz 3 WEG).

(3) Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Schlichtungsordnung ist in Ergänzung zu den in § 53 JustG NRW ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in allen weiteren zivilrechtlichen Streitigkeiten – unabhängig vom Streitwert – möglich, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Ausschluss der Schlichtungstätigkeit

Der Schlichter übt die Schlichtungstätigkeit nicht aus

(1) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

(2) in Angelegenheiten seiner Ehegattin oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;

(3) in Angelegenheiten seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seines eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

(4) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Schlichtungs- und Kostenordnung Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

(5) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

(6) in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

§ 3

Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Schlichters zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(3) Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten und versucht, diese unter Berücksichtigung der Beschränkungen der geltenden Rechtsordnung zum Ausgleich zu bringen und auf diese Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

(4) Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Schlichter darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offen gelegt.

(5) Aufgrund seiner Neutralität wird der Schlichter auch keine rechtliche Beratung der Parteien vornehmen. Es steht im Ermessen der Parteien, ob die Parteien die Schlichtung in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Schlichtung aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Parteien, ihre Rechtsberatung durch ihre Anwälte vornehmen zu lassen.

(6) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er auch unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder Schlichtungs- und Kostenordnung einzeln vorlegen. Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(7) Die Schlichtungsgespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Schlichter bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Parteien führen kann.

(8) Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden. Der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4

Verfahrenseinleitung

(1) Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragen.

(2) Das Güteverfahren wird auch durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegebener Antrag ist durch den Antragssteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.

(3) Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden, so ist das Güteverfahren zwingend schriftlich bei dem Schlichter zu beantragen. Sofern das Original des Antrages unverzüglich nachgereicht wird, genügt zur Fristwahrung die Übersendung des Güteantrages per Telefax.

(4) Der Güteantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a. Die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien oder deren Vertreter, um einen zügige Verfahrensleitung zu ermöglichen.

b. Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit und des Begehrens. Der Antrag auf Einleitung des Güteverfahrens ist von der antragsstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Anzahl von Schlichtungs- und Kostenordnung Abschriften beizufügen. § 130 Nr. 1 ZPO gilt ergänzend. Im Falle einer Bevollmächtigung ist diese dem Antrag beizufügen oder auf entsprechende Bitte nachzureichen. Hierzu kann die Gütestelle eine Frist setzen.

(5) Mit Einreichung des Güteantrages entsteht dem Antragsteller für die Organisation des Verfahrens (Einleitung des Verfahrens, Zustellung und ggf. Feststellung des Scheiterns) eine Gebühr in Höhe von 125,00 EURO (zuzüglich Umsatzsteuer, zur Zeit in Höhe von 19%, das entspricht 23,75 EURO, somit einer Gebühr von insgesamt 148,75 EURO), die mit Einreichung auf das Konto bei der Deutschen Bank Lengerich IBAN: DE09265700240243997401, BIC: DEUTDEDB265, des Schlichters anzuweisen ist.

(6) Nach Eingang der Verfahrensgebühr wird der Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mittels eines Einwurf-Einschreibens, per Einschreiben-Rückschein oder persönlich durch einen Beauftragten der Gütestelle zugestellt und damit eine demnächst-Bekanntgabe im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB sichergestellt. Der Antragsgegner wird mit der Bekanntgabe aufgefordert, sich in einer vom Schlichter zu benennenden Frist zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

(7) Mit Zustellung des Antrags stellt der Schlichter den Parteien die gültige Fassung der Schlichtungs- und Kostenordnung zu.

(8) Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

(1) Haben die Parteien übereinstimmend die Durchführung des Güteverfahrens beantragt oder erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis zur Durchführung eines Güteverfahrens, legt der Schlichter in Abstimmung mit den Parteien Zeit und Ort der Güteverhandlung fest. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, bestimmt der Schlichter Zeit und Ort der Verhandlungen.

(2) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(3) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen. Gleichwohl ist jede Partei berechtigt, die Güteverhandlung gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Sie soll den Schlichter vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

(4) Eine Partei kann zur Verhandlung auch einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schlichter unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird vom Schlichter ein neuer Gütetermin bestimmt.

(6) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in der Regel in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(7) In äußerst komplexen Streitigkeiten kann der Schlichter die Parteien im Einzelfall auffordern, ihr Anliegen schriftlich zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind und schriftliche Stellungnahmen zur Förderung der Güteverhandlung sinnvoll erscheinen. In diesen Fällen ist der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Im Lichte der Struktur des Güteverfahrens erfolgt durch den Schlichter keine Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt werden, können im Einzelfall angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern können im Einzelfall auch Ortstermine durchgeführt und Urkunden in Augenschein genommen und bei der Konfliktlösung berücksichtigt werden.

§ 6

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
- b. wenn eine Partei erklärt, an dem Güteverfahren nicht teilnehmen zu wollen,
- c. wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
- d. wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
- e. wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
- f. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Maßgeblich für den Verlauf der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB ist in den Fällen des Absatzes 1 (b) – (f) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch den Schlichter.

(3) Der Schlichter stellt den Parteien eine Bescheinigung (Erfolglosigkeitsbescheinigung) über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch aus. Diese Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält:

1. Namen und Anschriften der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge und
3. einen Vermerk über den Beginn und das Ende des Verfahrens.

§ 7

Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a. Den Namen des Schlichters,
- b. Ort und Zeit der Verhandlung,
- c. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- d. den Gegenstand des Streits,
- e. den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist vom Schlichter zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch in einer vom Schlichter festzulegenden Frist von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber dem Schlichter angenommen werden, wenn eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

§ 8

Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat der Schlichter für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 9

Aktenführung

(1) Der Schlichter gewährleistet durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit. In der Handakte dokumentiert er insbesondere

1. den Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens;
2. den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Der Schlichter hat die Akten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von dem Schlichter gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 10

Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Tecklenburg zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Wegen der Kosten für die Verfahrenseinleitung wird auf die Regelungen in § 4 Absätze 5 und 6 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung verwiesen.

(2) Wird der Schlichter im Rahmen von Streitigkeiten im Sinne des § 53 JustG NRW (obligatorisches Güteverfahren), mithin

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

a. der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

b. Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

c. Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

d. eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

e. der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes tätig, erhält der Schlichter für seine streitschlichtende Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – mangels einer individuellen Vereinbarung grundsätzlich ein Zeithonorar in Höhe von 125,00 EURO pro Zeitstunde (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, zurzeit in Höhe von 19%, das entspricht 23,75 EURO, somit insgesamt 148,75 EURO).

(3) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, erhält der Schlichter in allen anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten (freiwilliges Güteverfahren) für seine streitschlichtende Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden auf der Grundlage der nachfolgenden Tabelle bemessen wird:

Streitwert Stundenhonorar

bis 5000,00 Euro	120,00 Euro (netto)
über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	200,00 Euro (netto)
über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	250,00 Euro (netto)
über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	300,00 Euro (netto)
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	400,00 Euro (netto)
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00	500,00 Euro (netto)
ab 1.000.000,00 Euro	600,00 Euro (netto)